

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 03/1997 Kürzung der Geldleistungen in der freiwilligen Versicherung

ATSG Art. 69, UVV Art. 138

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat entschieden, dass sich die Festsetzung des versicherten Verdienstes grundsätzlich nach den effektiven Einkommensverhältnissen zu richten hat (EVGE vom 14.09.1993 / RKUV 1994 U 183 S. 49).

Liegt eine Überentschädigung vor, werden die Geldleistungen gemäss Art. 69 ATSG gekürzt. Dies erfolgt in der Praxis durch eine Kürzung des versicherten Verdienstes.

Das Missverhältnis zwischen den effektivem Einkommensverhältnissen und dem vereinbarten, versicherten Verdienst muss bis zum Unfall mindestens 5 Jahre andauern und durchschnittlich mindestens 30 % betragen: Sind beide Kriterien erfüllt, ist ab dem Beurteilungszeitpunkt für künftige Leistungen eine Kürzung möglich.

Der versicherte Verdienst darf bei Selbständigerwerbenden nicht weniger als 45 Prozent und bei Familiengliedern nicht weniger als 30 % des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes betragen (Art. 138 UVV). Eine Kürzung unter diese Grenzen ist bei Versicherungsbetrug jedoch möglich; das Gleiche gilt auch, wenn gar keine Tätigkeit ausgeübt wird.

EVG vom 18.4.2006 (U 105/04)